

Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Eing.: 30. JAN. 2025

A u s z u g

aus der

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am **29.01.2025**

Vorlage Nr. 2025- 020

(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

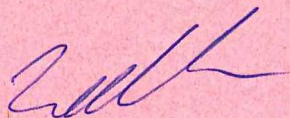
Beglaubigt und weitergereicht an

Stadtverordnetenversammlung

mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -

Der Magistrat - Hauptamt -



Anlage

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Stephan Färber
im Hause

Anfrage der Stadtverordneten Dr. Annette Schaper Herget (Ofa) nach § 40 Abs. 1
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
hier: Befugnisse Kassenverwalter-in nach der Anlagerichtlinie

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die in der Magistratsanfrage der Stadtverordneten Dr. Annette Schaper Herget (Ofa)
vom 12.12.2024 gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

Vorbemerkung:

In der Anlagerichtlinie der Stadt Offenbach heißt es in § 6 (Die Sicherheit der
Geldanlage) Abs. 5:

„Die/der Kassenverwalter/in bzw. die/der in den jeweiligen Gesellschaften
Zuständige/r ist für die Einhaltung der Regelungen nach Abs. 1 – 4 zuständig.“
Mit diesem Amt geht eine besondere Verantwortung einher.
Die Regelungen nach Abs. 1 – 4 beschreiben Pflichten der Gesellschaft zur
Gewährleistung der Sicherheit von Anlagen, wie das Einholen eines Ratings von
Schuldnern, die Berücksichtigung des Ratings des Schuldners und abhängig von
Umständen besonders sorgfältige Prüfungen der Geldanlage.
<https://pio.offenbach.de/index.php?aktiv=doc&docid=2023-00019788>

Frage 1:

Welche fachliche Qualifikation muss die in §6 (5) genannte Person vorweisen, um die
Sicherheit der Geldanlagen zu beurteilen?

Antwort:

Die Personalauswahl zur Kassenleitung erfolgt Rahmen der Bestenauslese, sowohl
in Bezug auf die individuellen fachlichen Qualifikationen, als auch auf hinreichende
Berufserfahrung in allen Belangen des Kassengeschäfts zu welchem auch die
Anlage von freier Liquidität zählt. Zudem obliegt der Kassenverwaltung die Aufgabe
zur steten Weiterbildung in allen Teilbereichen des Kassengeschäfts.

Frage 2:

Welche Macht hat diese Person, einzuschreiten, wenn Entscheidungen gegen ihre
Einschätzung getroffen werden?

Antwort:

Entscheidungen werden im Rahmen der Befugnisse der Anlagenrichtlinie von der jeweils zuständigen Instanz getroffen. Die Kassenleitung hat in jedem Fall eine Empfehlung auszusprechen.

Frage 3:

Haftet die Person für Fehlentscheidungen?

Antwort:

Fügt ein/e Beamter/in oder Angestellte/r im öffentlichen Dienst seinem Dienstherrn einen Schaden zu, haftet er/sie darüber hinaus nur dann, wenn er/sie die ihm/ihr obliegenden Pflichten verletzt. Geregelt ist dies in den Vorschriften des Beamtenstatus-gesetzes in Verbindung mit dem Hessischen Beamtengesetz. Die den Beamten/innen obliegenden Pflichten, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen führen können, sind normiert in §§ 33 ff. BeamtStG in Verbindung mit §§ 45 ff. HBG. Dazu gehören unter anderem die Treuepflicht, die Gehorsamspflicht, die Dienstleistungspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, die Fortbildungspflicht und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Pflichten der Beschäftigten ergeben sich im Wesentlichen aus ihrem Arbeitsvertrag, dem Tarifvertrag sowie aus dem Gesetz.

Frage 4:

Wenn nicht, wer haftet dann?

Antwort:

s.o.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Wilhelm
Stadtkämmerer